

tumstiel, Bauplanungsdaten etc.). Wenn alle Informationen erfaßt sind, kann ein geeignet organisiertes Textverarbeitungsprogramm die unterschrittsreife Urkunde ausdrucken. An die Beurkundung schließen sich dann stets die gleichen (und damit EDV-mäßig erfaßbaren) Formalitäten an (Eintragung etc.). Das Programm kann gleichzeitig Kosten und Steuern berechnen. Auf diese Weise kann sich gerade der Notar, der Dutzende oder gar Hunderte ähnlicher Beurkundungen vorzunehmen hat, die Arbeit mithilfe eines Immobilien-Programms beachtlich erleichtern.

Die gleiche Analyse ließe sich bezüglich der Gründung einer Gesellschaft anstellen, obwohl hier die Anzahl möglicher Variabler bedeutend größer ist.

Gegenwärtig ist bereits die Mehrzahl der notariellen Tätigkeiten Gegenstand von Programmierarbeiten. Dies gilt selbst für die Bereiche, die – wie das Erbrecht – als besonders komplex erscheinen.

Die Verfahrenspraxis

Eine Anzahl von Systemen tritt mit dem Anspruch auf, die Aktenverwaltung in der Verfahrenspraxis zu organisieren. Meiner Einschätzung nach handelt es sich dabei nicht um eine echte EDV-gestützte Aktenverwaltung. Tatsächlich stoßen wir hier aus dem folgenden Grund an die Grenze der Informatik-Möglichkeiten.

Die Programmierung für eine Beurkundung (Grundstückskauf) verläuft längs einer zentralen Achse mit stets gleichbleibendem Verlauf. Der Ablauf eines Gerichtsverfahrens unter-

scheidet sich davon grundlegend. Zwar gibt es einen genau definierten Anfangspunkt (die Klage-Erhebung) und einen ebenso festen Endpunkt (das Urteil). Dazwischen aber ist eine nahezu unbegrenzte Menge von Situationen, Verfahrenshandlungen, Vorfällen möglich, und das während eines Zeitraums, der sich über mehrere Jahre erstrecken kann. Die Fülle dieser denkbaren Situationen entzieht sich der Programmierung.

Dementsprechend findet man auch tatsächlich nur Anwendungen, die eine Akte gewissermaßen rückwärtsgerichtet verfolgen, nicht aber zukunftsgerichtet den Verfahrensverlauf vorwegnehmen und Anleitungen geben.

Im Ergebnis besteht der einzige (zugegebenermaßen nicht zu unterschätzende) Vorteil dieser „prozeßhistorischen“ Systeme darin, daß man den Akteninhalt am Bildschirm konsultieren kann, ohne die Akte selbst beiziehen zu müssen.

Der Grad der Informatik-Unterstützung

Es ist schwierig, genau anzugeben, welche EDV-Unterstützung vorhanden ist, da keine Statistiken geführt werden. Man kann jedoch, wie eingangs angedeutet, davon ausgehen, daß der Grad der Durchdringung eine Funktion des Wiederholungscharakters der Tätigkeiten ist. Es erstaunt also nicht, daß die Notare über ungefähr zwei Drittel der mit EDV ausgerüsteten Kanzleien verfügen, gefolgt von den Gerichtsvollziehern. Angaben über die schwerpunktmäßig beratenden Juristen liegen mir nicht vor. Die Anwaltskanzleien weisen noch einen schwachen Informatisierungsgrad auf, was mit dem gerichtlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zusammenhängt, obwohl auch dort der EDV-Einsatz stetig zunimmt.

„Leerspielen“ von Spielautomaten

I. AG Neunkirchen, Urteil vom 19.1.1988 (-10-281/87)

In dem Strafverfahren gegen... wegen §§ 242 I, 243 I, 263 a StGB hat das Amtsgericht – Schöffengericht – in Neunkirchen/Saar in den Sitzungen vom 08.01.1988 und 19.01.1988... für R e c h t erkannt: 1. Die Angeklagten werden wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Computerbetruges in Tateinheit mit Diebstahl - Vergehen nach §§ 263 a, 242, 25 Abs. II, 52 StGB – zu einer Geldstrafe von je 100 Tagessätzen ... verurteilt. 2. Die sichergestellte Computeranlage mit Eingabegerät und Netzgerät außer dem sichergestellten Drucker, 3 Atari Disketten, die sichergestellte Computerliste und die sichergestellte Fuji Film Micro Floppy Diskette werden eingezogen. ...

Gründe

Ende Mai 1987 hatten die Angeklagten im Raume Siegen von unbekanntem Tätern eine Diskette mit dem Programm der Geldspielgeräte „Merkur Disc“ zum Preise von mindestens 600,— DM erworben. Anfang Juni 1987 erwarben sie eine Computeranlage mit Eingabegerät und Ausdrucker. Der Ausdrucker wurde unter Eigentumsvorbehalt von der Firma Karstadt geliefert.

Die Geräte wurden in den PKW Marke Opel Rekord, amtliches Kennzeichen ... des Angeklagten A eingebaut. Von Siegen fuhren sie Mitte Juni 1987 über Koblenz und Saarbrücken nach Neunkirchen, wo sie am 19.06.1987 festgenommen wurden. Die Diskette mit dem Programm der Geldspielgeräte „Merkur“ hatten sie der Computeranlage eingegeben. In Koblenz, Saarbrücken und Neunkirchen suchten sie Gaststätten bzw. Spielsalons auf und notierten zunächst an den entsprechenden Geldspielgeräten 1 – 2 Folgen von je 3 Spielen. Diese Ziffernfolgen gaben sie anschließend in den Computer ein. Auf dem Bildschirm wurden alle denkbaren Fehlerquellen aufgezeigt bzw. erschien, falls die eingegebenen Kombinationen dem Programm entsprachen, das Symbol „Elite“. In diesem Falle ließen sich die Angeklagten über den Drucker die nächsten 360 – 1980 Zahlenkombinationen mit Gewinnmöglichkeiten und insbesondere dem Hinweis, ob und wie oft die Risikotaste zu drücken war, um den Gewinn jeweils zu verdoppeln, ausdrucken. Mit dieser Liste kehrten sie zu dem Spielgerät zurück und spielten in Kenntnis des weiteren Programms unter Ansnutzung der Gewinnchancen ohne Risiko weiter. Auf diese Weise gelang es ihnen, innerhalb von etwa 2 Stunden das in den Röhren der Geräte zur Auszahlung der Gewinne be-

reitgestellte Münzgeld zu entnehmen. In Koblenz und Saarbrücken betrug ihr Gewinn etwa 600,— bis 700,— DM. Insgesamt wurden in dem von den Angeklagten benutzten PKW Münzgeld im Werte von 2.032,10 DM, das aus Automaten stammte, sichergestellt. Die Spielgeräte der Marke „Mercur“ waren mit 3.500.000 Spielen und mit einer Gewinnausschüttung von 60 % vorprogrammiert. ...

Die Angeklagten lassen sich ein, da sie nicht unzulässig auf den Ablauf des Programms der Geldspielgeräte eingewirkt hätten, seien sie davon ausgegangen, ihr Verhalten sei nicht strafbar. Das sei ihnen von Polizeibeamten bestätigt worden. Diese Einlassung vermag die Angeklagten nicht zu entlasten.

Nach dem festgestellten Sachverhalt haben sich die Angeklagten eines fortgesetzten gemeinschaftlichen Computerbetruges in Tateinheit mit fortgesetzten gemeinsamen Diebstahls - Vergehen gemäß den §§ 263 a, 242, 25 Abs. II, 52 StGB - schuldig gemacht.

Beide Angeklagten hatten ihres Vorteils wegen das Vermögen der Automatenaufsteller dadurch beschädigt, daß sie das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorganges durch unbefugte Verwendung von Daten beeinflussten.

Der Ablauf der Geldspielgeräte war durch eine in den Geräten befindliche Diskette vorprogrammiert, wobei diesem Programm sowohl der Anteil der Gewinnausschüttung als auch der Anteil des Automatenaufstellers nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen eingegeben war. Durch Betätigung der Risikotaste wurde von den Angeklagten auf den Programmablauf Einfluß genommen in der Weise, daß sie in Kenntnis des Programmes, das für diese Geräte typische Risiko ausschalteten. Die Betätigung der Risikotaste erfolgte zwar nicht unbefugt. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Entscheidend ist lediglich, daß das Programm unbefugt gebraucht wurde. Da ein Einverständnis des wirtschaftlich berechtigten nicht vorlag, ist das Tatbestandsmerkmal der unbefugten Verwendung von Daten gegeben. Aus den Umständen des Erwerbs der Diskette sowie der Art des Gebrauchs ist zu schließen, daß den Angeklagten auch bewußt war, daß sie gegen den Willen des Berechtigten handelten. Da die Angeklagten im Rahmen eines gemeinsam gefaßten Gesamtplanes anteilig handelten, ist davon auszugehen, daß Fortsetzungszusammenhang gegeben ist und die Tat gemeinschaftlich begangen wurde.

Das Verhalten der Angeklagten erfüllt zugleich den Tatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB). Die Leistung der Geldspielgeräte besteht in der Gewährung von Spielvergnügen verbunden mit Gewinnchancen. Es handelt sich daher sowohl um Leistungs- als auch um Warenautomaten. Das darin zur Auszahlung der Gewinne befindliche Geld steht im Eigentum des Automatenaufstellers. Hiervon hat der Aufsteller lediglich den bei einem den Regeln entsprechenden Spielablauf anfallenden, vorprogrammierten Gewinnanteil dem Spieler zur Verfügung gestellt. Von einem generellen Übergabewillen des Aufstellers ist daher nicht auszugehen. Bei dem Betätigen der Automaten hatten es die Angeklagten nicht auf das Spielvergnügen sondern allein auf das in den Automaten befindliche Geld abgesehen. Dadurch daß sie bei der Betätigung der Geräte das für den Ablauf entscheidende Programm benutzten, hatten sie das den Gewinn des Automatenbetreibers sicherstellende, vorprogrammierte Risiko ausgeschaltet und damit sich diesen Gewinnanteil zugeeignet. Dieser Anteil ist zwar im Einzelfall der Höhe

nach nicht bestimmt, jedoch nach dem eingegebenen Programm generell bestimmbar. Insoweit ist davon auszugehen, daß die Gewahrsamsumkehr gegen den Willen des Automatenaufstellers erfolgte. Da die Spielregeln den Angeklagten bekannt waren, war ihnen auch bewußt, daß die Aufsteller zur freiwilligen Gewahrsamsaufgabe ihres Anteils nicht bereit waren. Die Angeklagten haben sich deshalb diesen Anteil absichtlich rechtswidrig zugeeignet. Dagegen liegen die Voraussetzungen des § 243 StGB nicht vor. Das Geld befand sich zwar in einem umschlossenen Behältnis. Die Wegnahme erfolgte jedoch nicht unter Überwindung der Sicherungseinrichtung der Geräte. Dadurch daß sie durch eine regelwidrige Beeinflussung des Spielablaufs ihre Gewinnchance erhöhten, hatten sie lediglich die Wegnahme erleichtert. Eine Anwendung des § 243 käme außerhalb der darin normierten Tatbestände allenfalls in Betracht, wenn sonstige erschwerende Umstände eine Strafschärfung rechtfertigen würden. Hierfür konnten jedoch keine Feststellungen getroffen werden. Zwar spricht die in dem PKW des Angeklagten befindliche Anlage dafür, daß es die Angeklagten auf den Erwerb einer größeren Geldmenge abgesehen hatten. Tatsächlich ist jedoch nur 1 Fahrt mit einem Gewinn von etwa 2.000,— DM nachzuweisen. Hinzu kommt, daß die Tat der Angeklagten kein besonders schwer zu wertendes verbrecherisches Verhalten darstellt.

Da § 263 a StGB gegenüber § 242 StGB nicht *lex specialis* und der Diebstahl nicht als mitbestrafte Nachtat anzusehen ist, besteht zwischen beiden Tatbeständen Tateinheit (§ 52 StGB).

Der Hinweis der Angeklagten darauf, sie seien davon ausgegangen, rechtmäßig zu handeln, vermag sie nicht zu entschuldigen. Soweit sie sich damit auf einen Vorbotsirrtum berufen, war dieser vermeidbar. Daß sie gegen die Spielregeln die Geräte benutzten und die Wegnahme des in den Automaten befindlichen Geldes unter Benutzung des Spielprogrammes nicht dem Willen des Automatenbetreibers entsprach, war ihnen bewußt. Auf eine vor der Tat abgegebene rechtliche Würdigung ihres Verhaltens durch eine hierfür zuständige Instanz konnten sie sich nicht berufen. Die Angeklagten waren demgemäß zu bestrafen. Beide Angeklagten sind vorbestraft. Einschlägige Vorstrafen weist der Strafregisterauszug des Angeklagten A jedoch nicht aus. Die Verurteilung wegen Hehlerei des Angeklagten B liegt 7 Jahre zurück. Wesentlich erschwerende Umstände waren daher aus den Vorstrafen nicht herzuleiten. Der nachweisbar durch die Tat der Angeklagten entstandene Schaden war gering. Da die zur Durchführung der Tat erforderliche Einrichtung erst am 09.06.1987 erworben wurde, ist davon auszugehen, daß die in dem PKW des Angeklagten A eingebaute Anlage erst kurz vor der Tat funktionsfähig war.

Die hierfür erforderlichen Investitionen überschritten erheblich den durch die Tat erlangten Gewinn. Hinzu kommt, daß in dem Verhalten der Angeklagten kein besonders schwerwiegender Verstoß gegen gesellschaftliche Normen zu erkennen ist und ihnen ein Unrechtsbewußtsein fehlte. Aus dem Gesichtspunkt des Vorbotsirrtums (§ 17 StGB) war daher die zu verhängende Strafe gemäß § 49 Abs. 1 StGB zu mildern. Erschwerend war zu berücksichtigen, daß der Tat eine eingehende Planung vorausgegangen war, erhebliche finanzielle Investitionen und technische Einrichtungen zur Durchführung der Tat erforderlich waren und die Absicht der Angeklagten auf die Erzielung weiterer Gewinne gerichtet war. Unter Beachtung der Strafzumessungsregeln des § 46 StGB erschien daher bei jedem Angeklagten eine Geldstrafe von 100 Tagessät-

zen tat – und schuldangemessen. ... Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 42, 43 StGB. Die unbefugt von den Angeklagten gebrauchten Disketten sowie die zur Durchführung der Tat erforderliche Computeranlage waren, soweit sie im Eigentum der Angeklagten standen, gemäß § 74 StGB ein-

zuziehen, da die Gefahr besteht, daß die Gegenstände weiterhin zur Begehung rechtswidriger Taten benutzt werden. Der sichergestellte Drucker war hiervon auszunehmen, da er Eigentum der Firma Karstadt ist.

II. LG Saarbrücken, Urteil vom 16.3.1989 (3 II 19/88)

In der Strafsache g e g e n ... w e g e n Computerbetrug

hat die 3. Große Strafkammer des Landgerichts in Saarbrücken auf die Berufungen des Angeklagten zu 1) und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts – Schöffengerichts – in Neunkirchen vom 19.01.1988 in der Hauptverhandlung vom 16.03.1989 ... für R e c h t erkannt:

Auf die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten wird unter Verwerfung der Berufung des Angeklagten das Urteil des Schöffengerichts in Neunkirchen vom 19.01.1988 im Strafausspruch dahin abgeändert, daß die Angeklagten A und B zu Freiheitsstrafen von je 4 Monaten verurteilt werden, deren Vollstreckung jeweils zur Bewährung ausgesetzt wird. ...

Gründe

Durch Urteil des Amtsgerichts – Schöffengerichts – in Neunkirchen vom 19.01.1988 wurden die Angeklagten wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Computerbetrugs in Tateinheit mit Diebstahl zu einer Geldstrafe von je 100 Tagessätzen ... verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte A form- und fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und diese in zulässiger Weise auf das Strafmaß beschränkt.

Daneben hat auch die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt und diese Berufung auf das Strafmaß mit dem Ziel, eine Verurteilung nach § 243 StGB zu erreichen beschränkt. Auch diese Berufungsbeschränkung ist zulässig. Die Feststellungen zu den Merkmalen der Straferschwerungsgründe nach § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB tragen auch den Schuldspruch, d. h. sie bilden eine doppel-relevante Tatsache. Wenn die Feststellungen zu den Merkmalen von Regelbeispielen doppelrelevant sind, aber nach dem eindeutig und bestimmt erklärten Willen des sich nur gegen den Strafausspruch wendenden Beschwerdeführers nicht angegriffen werden, wird allein deshalb, weil es sich um auch den Schuldspruch tragende Feststellungen handelt, die Wirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung nicht in Frage gestellt (vgl. BGH 1 StR 262/80 – vom 21.10.1980). Danach war die Beschränkung der Staatsanwaltschaft auf das Strafmaß vorliegend zulässig, da die Staatsanwaltschaft erkennbar die Feststellungen des Schöffengerichts zum Schuldspruch nicht angreifen wollte, sondern lediglich geprüft wissen wollte, ob auf der Grundlage der vom Schöffengericht getroffenen Feststellungen ein straf erhöhender Regelfall eines besonders schweren Diebstahls gemäß § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB gegeben sei, was sich aus der Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft ergibt.

Dem angefochtenen Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: (Folgt die dem amtsgerichtlichen Urteil entsprechende Sachverhaltsdarstellung)

Infolge der Berufungsbeschränkung ist der Schuldspruch des angefochtenen Urteils in Rechtskraft und sind die ihn tragenden Feststellungen in Bindungswirkung erwachsen. Die Kammer hatte sich daher nur noch mit dem Strafausspruch zu befassen. Die erneute Hauptverhandlung hat aufgrund der Einlassung des Angeklagten A und der mit ihm erörterten Vorstrafenliste folgende Feststellungen ergeben:

(Folgen Ausführungen zur persönlichen und finanziellen Situation sowie zu den Vorstrafen.)

Bei der Strafzumessung war zugunsten beider Angeklagter zu werten, daß der insgesamt angerichtete Schaden von ca. 2.000,— DM sich als nicht erheblich gravierend darstellte und ihre Investitionen hinsichtlich des Ankaufs der Computeranlage den unredlich eingespielten Gewinn bei weitem überstiegen. Desweiteren war zu berücksichtigen, daß der Angeklagte A keine einschlägige Vorstrafe ausweist und die vom Angeklagten begangene Hehlerei über 7 Jahre zurückliegt.

Im Gegensatz zu den Rechtsausführungen des angefochtenen schöffengerichtlichen Urteils vertritt die Kammer die Auffassung, daß das Tatverhalten der Angeklagten einen besonders schweren Fall des Diebstahls gemäß § 243 Abs. 1 StGB darstellt und demgemäß die Strafe dieser Vorschrift zu entnehmen ist. Zwar ist ein Beispielfall dieser Vorschrift nicht gegeben, jedoch entfalten die Beispiele neben der Regelwirkung auch eine Analogiewirkung. Ist nämlich der Fall einem Beispielfall ähnlich, weist er insbesondere eine parallele Struktur auf und weicht nur in gewissen Merkmalen, die nicht zu einer deutlichen Verringerung von Unrecht und Schuld führen, von dem Beispiel ab, so ist ebenfalls ein besonders schwerer Fall anzunehmen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend zu bejahen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der vorliegende Fall dem Regelbeispiel des § 243 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 StGB ähnlich, da es keinen Unterschied bedeuten kann, ob der Gewahrsamsbruch des in dem Geldautomaten befindlichen Geldes aufgrund mechanischer Mittel oder aufgrund Überlistung des Gerätes mit Hilfe moderner Elektronik erfolgt.

Dieses von der Kammer in analoger Anwendung angenommene straferschwerende Regelbeispiel hat auch unter Berücksichtigung des vom Schöffengericht rechtskräftig zuerkannten vermeidbaren Verbotsirrtums Bestand. Bei Annahme eines vermeidbaren Verbotsirrtums kann zwar die zu verhängende Strafe gemäß § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden mit der Folge